

Verantwortlichkeiten und Dankkosten auf die Angehörigen für
Verantwortlichkeiten, Gott, [Friede] beistehen. Was von demselben
in einem Tage nicht verbraucht wird, soll der Empfänger des
nächsten Tages zu.

IX. Unter der Aufsicht des Reichs, der im Falle
seiner Abwesenheit auf die seiner Legation durch den Vertreter
vertraten wird, soll der Kaiser der Akademie der Wissenschaften
an die Cassa und Regierung der Commission gegen eine jährliche
Remuneration von 100^{fl} und anderswo jährlich dem Etat zur In-
haltung der Planarstellung.

X. Die Planarstellung soll jährlich über die
Arbeiten der Commission und die Darstellung ihrer Geld-
Mittel unabhängig der Zeit zu erhalten, welcher der Zeit durch
des Landesministerium des Innern für die Zeit, und die
angelaufenen der Zeit zur Genehmigung in der Lage zu sein,
genügt.

XI. Ich nenne zu Mitgliedern der Commission
die Akademiker von Rudhardt, von Spreuer, von Sybel und zum
Vertreter derselben den Akademiker von Sybel. Derselben haben
sich sofort mit der Commission anderer Mitglieder
eingefunden. Nach dem Eingang befallt Ich der, der der
Plan der Commission zu beistehen. Zugleich bestimme Ich, daß
die Commission in der Zeit ihrer Arbeiten und auf ihrer Zeit
die Genehmigung der deutschen Reichs-Lage. Obgleich, wie Ich schon auf
den Antrag des Professors von Sybel genehmigt habe, werde die
Arbeiten der Kaiser beauftragt an der Kaiserlichen Commission über-
nehmen.

XII. Der jährliche Etat der Commission ist der Zeit
Genehmigung vorzuliegen, die Kommission der Regierung aber, wie
bei der naturwissenschaftlichen Kommission, von der Kaiserlichen
Regierung kommen zu lassen.

München am 26^{ten} November 1858

gez. Max.